

Mittheilung des Senats

vom 12. März 1880.

1. Verunreinigung der Straßenkanäle durch Abflüsse der Latrinen des Reichspostgebäudes.

Wie der Senat der Bürgerschaft am 30. Januar d. J. mittheilte, hat das stadtbremische Medicinalamt den rücksichtlich des Reichspostgebäudes von ihm gestatteten Ausnahmestand nur unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs und nur unter mehreren erschwerenden Bedingungen zugelassen, deren ausreichende Erfüllung, wie das Medicinalamt neuerdings berichtet, auch jetzt noch nicht gesichert ist.

Es handelt sich demnach nicht um eine für die ganz unberührt bleibende Systemfrage präjudizirliche Entscheidung, sondern, auch für den Fall einer Erfüllung aller auferlegten Bedingungen, nur um die Zulassung eines Zustandes, der nöthigenfalls in jedem Augenblicke auf Kosten der Postbehörde wieder beseitigt werden kann, und der überall nicht zugelassen wäre, wenn nicht nach der Versicherung der Oberpostdirection die vorschriftswidrige Anlage in gutem Glauben hergestellt worden und deren Beseitigung mit unverhältnißmäßigen Opfern verknüpft sein würde.

Einer provisorischen Duldung der vom Medicinalamte bedingungsweise gestatteten Einrichtungen stehen nach Ansicht des Senats mit Rücksicht auf das der Bürgerschaft mitgetheilte Gutachten des Gesundheitsraths wesentliche Bedenken nicht entgegen.

Zu welchem Zwecke die Baudeputation jetzt noch mit einem Berichte über die Sache bemüht werden soll, vermag der Senat nicht zu ersehen.

Ueber den Zustand der in Frage stehenden Kanäle ist das erforderliche bautechnische Gutachten auf Veranlassung des Vorsitzers der Baudeputation erstattet worden. Die sanitätspolizeiliche Seite der Angelegenheit aber unterliegt nicht der Beurtheilung der Baudeputation, sondern der Entscheidung der zuständigen Medicinalbehörde.

2. Strafverfahren der Zollbehörden im Verwaltungswege.

In der die Regelung der Zollverhältnisse betreffenden Verordnung vom 29. Juni v. J. heißt es im ersten Absatz des Artikels 14:

„Die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und (Reichs-) Steuergesetze anlangend, so sollen vom 1. October 1879 an die Zollverwaltungsbehörden zuständig zum Erlaß von Strafbescheiden im Sinne des § 459 der Strafprozeßordnung sein. Für das Verfahren werden diejenigen Bestimmungen zur Anwendung kommen, welche Preußen zu dem Ende erlassen wird. Die bei diesem Verfahren vorgesehene gerichtliche Entscheidung steht den nach den Reichsgesetzen zuständigen Gerichten zu. Bis zum 1. October 1879 bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen.“

Die in dem angezogenen § 459 der Strafprozeßordnung erwähnten Strafbescheide haben nur Geldstrafen oder Einziehungen (Confiscationen) zum Gegenstand. Das bei denselben einzuhaltende Verfahren ist für die Bremischen Steuerbehörden und zwar sowohl in Betreff der von diesen zu erhebenden Bremischen Abgaben als in Betreff von ihnen etwa zu erhebender Reichssteuern in unserem Ausführungsgesetze zu den Prozeßgesetzen vom 25. Juni 1879 §§ 94 ff. geregelt. Für die Zollbehörden dagegen ist nach obigem Artikel 14 eine spätere Ordnung des Verfahrens nach Maßgabe preussischer Einrichtungen ins Auge gefaßt. Bis dahin besteht ausschließlich das gerichtliche Verfahren, welches bekanntlich früher

vor dem Steuergericht stattfand und findet, nachdem dieses Gericht in Folge der betreffenden reichsgesetzlichen Bestimmungen in Wegfall gekommen, bei den ordentlichen Gerichten, d. h. der Regel nach bei den Amtsgerichten statt, und zwar im Wege des gewöhnlichen Prozeßverfahrens.

Dieser Zustand hat erhebliche Mißstände im Gefolge, die sich gegenüber der früheren Praxis beim Steuergerichte namentlich dadurch herausstellen, daß das Verfahren oft ein umständlicheres ist, und die Zahl der Steuerdelikte in Folge des neuen Tarifes und der uns näher gerückten Zollgrenzen sehr namhaft sich vermehrt hat. Durch dieses Verfahren werden die Staatsanwaltschaft und die Gerichte ohne Noth belästigt, ohne daß dasselbe für den Beschuldigten erwünschter wäre, dem vielmehr in den meisten Fällen mit dem rascheren, billigeren und einfacheren Verwaltungsverfahren mehr gedient ist. Die Provokation auf den Rechtsweg ist ihm durch § 459 ausdrücklich gewahrt.

Unter diesen Umständen erscheint es als ein dringendes Bedürfnis, daß bis zu der im angezogenen Artikel 14 vorgesehenen anderweitigen Ordnung des Verfahrens in geeigneter Weise vorgesorgt werde. Dazu bietet sich nach dem Vorgange Hamburgs (Verordnung vom 12. October 1868, betr. die Anwendung der Gesetzgebung des Zollvereins bei dem Hauptzollamte in Hamburg) als einfachster Weg die Annahme des von Preußen für die neu erworbenen Provinzen eingeführten Verfahrens dar, (Verordnung vom 29. Juli 1867, preußische Gesetzsammlung von 1867, Seite 1270 ff.), welches noch jetzt in Anwendung und daher ohnehin den Zollbehörden geläufig ist.

Der Senat beantragt sonach den Erlaß des beifolgenden Gesetzes, indem er die gedachte preußische Verordnung hieneben mittheilt und zur Erläuterung des Entwurfs nur noch Folgendes bemerkt:

In §§ 7, 9 der preußischen Verordnung ist die Frist für die Provokation auf den Rechtsweg auf zehn Tage festgesetzt, während § 459 der Strafprozeßordnung dieselbe auf eine Woche bestimmt. Insofern sind die §§ 7, 9 durch das Reichsgesetz ohne Weiteres geändert.

Wenn aber im § 16 der preußischen Verordnung auch die Frist für den Refurs an die vorgesezte Verwaltungsinstanz zehn Tage beträgt, so wird darin durch die Strafprozeßordnung, welche sich selbstredend mit diesem Refurse nicht beschäftigt, Nichts geändert. Um aber die sich somit ergebende Disparität der Fristen zu beseitigen, empfiehlt es sich, auch letztere Frist auf eine Woche zu bestimmen.

Nach § 15 der Preussischen Verordnung ist dem Beschuldigten von den ihm zustehenden Rechtsmitteln bei Eröffnung des Bescheides Mittheilung zu machen, nach § 459 muß diese Mittheilung in dem Bescheide geschehen. Letzteres tritt selbstredend in Geltung.

Dagegen wird die Vorschrift des § 15 wegen Mittheilung der Entscheidungsgründe durch die Strafprozeßordnung nicht berührt und bleibt daher in Kraft, was sich nur empfehlen kann.

Bei Publication des Gesetzes wird die preußische Verordnung gleichzeitig bekannt zu machen sein.

Anlage 1. Gesetz, betreffend das Verfahren im Verwaltungswege bei Entdeckung und Untersuchung von Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Reichsteuergesetze.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft:

Bis dahin, daß für das Verfahren im Verwaltungswege bei Entdeckung und Untersuchung von Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Reichsteuergesetze die im Artikel 14 der Verordnung vom 29. Juni 1879, betreffend die Regelung der Zollverhältnisse in Aussicht genommenen anderweitigen Vorschriften werden erlassen werden, gelten für das gedachte Verfahren, soweit es in die Competenz der Zollbehörden fällt, die Paragraphen 1 bis 30 der diesen Gegenstand betreffenden vom Königreich Preußen unterm 29. Juli 1867 für die neuen Provinzen erlassenen Ordnung (Prozeßgesetzsammlung von 1867 Seite 1270 ff.)

insoweit solche nicht durch die Reichsstrafprozeßordnung abgeändert sind, sowie mit der Maßgabe, daß

- 1) im § 1 und § 23 an Stelle der dort angeführten Paragraphen der preußischen Strafprozeßordnung die §§ 127 bis 129, bezw. §§ 491 und 494 der Reichsstrafprozeßordnung treten, auch im § 9 an Stelle der preußischen die Reichsstrafprozeßordnung als maßgebend zu bezeichnen ist;
- 2) die im § 16 bestimmte zehntägige Frist für den Refurs im Verwaltungswege auf acht Tage bestimmt wird.

Beschlossen 2c.

Auszug

Anlage 2.

aus der Königlich Preussischen Gesetzsammlung von 1867.

(Nr. 6760). Ordnung für das Verfahren bei Entdeckung und Untersuchung von Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze in den Regierungsbezirken Wiesbaden und Kassel, dem vormaligen Königreich Hannover und den Herzogthümern Holstein und Schleswig. Vom 29. Juli 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen für die durch die Verordnung vom 22. Februar 1867 (Gesetzsammlung S. 273) gebildeten Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden, ferner für das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover und für das Gebiet der Herzogthümer Holstein und Schleswig, was folgt:

§ 1.

Der erste Angriff und die vorläufige Feststellung des Thatbestandes bei Entdeckung einer Zuwiderhandlung gegen die Zollgesetze erfolgt durch die mit der Wahrnehmung des Zollinteresses beauftragten Beamten, welche sich der Gegenstände des Vergehens und, wenn es zur Sicherstellung der Abgaben, Strafen und Untersuchungskosten erforderlich ist, auch der Transportmittel durch Beschlagnahme versichern müssen. Inwieweit die vorläufige Festnahme einer Person zulässig ist, muß nach den im Allgemeinen dieserhalb bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, insonderheit nach den Vorschriften der §§ 123 bis 127 der Strafprozeßordnung vom 25. Juni 1867 (Gesetzsammlung S. 933) bemessen werden.

1. Verfahren bei Entdeckung einer Zollge-
sezesübertretung.

§ 2.

Die Freilassung der in Beschlagnahme genommenen Gegenstände vor ausgemachter Sache ist nur zulässig, wenn eine Verdunkelung des Sachverhältnisses davon nicht zu besorgen ist. Alsdann ist solche in Ansehung der Transportmittel durch die Zoll- oder Steuerstellen ohne Verzug zu verfügen, wenn entweder nach den obwaltenden Verhältnissen wahrscheinlich ist, daß der Kontravenient dem Staate auch ohne Sicherheitsleistung für das Vergehen werde gerecht werden können, oder wenn genügende Sicherheit auf Höhe des Betrages der Gefälle, Strafe und Kosten, oder auf Höhe des Werths der Transportmittel, falls dieser geringer ist, geleistet worden.

2. Verfahren hinsichtlich der in Beschlagnahme genommenen Sachen.

In Ansehung der in Beschlagnahme genommenen Waaren, in Bezug auf welche die Zuwiderhandlung verübt worden, findet unter obiger Voraussetzung die Freilassung durch die Zoll- oder Steuerstellen nur statt, wenn bei Vergehen, welche nicht die Konfiskation der Waaren nach sich ziehen, die wahrscheinliche Summe

der Strafe und Kosten und in anderen Fällen der anerkannte oder gehörig ermittelte Werth der Waaren, einschließlich der Gefälle, entweder baar deponirt, oder völlige Sicherheit dafür auf andere Art geleistet wird.

§ 3.

Insofern die in Beschlag genommenen Transportmittel, als: Zugthiere u., nicht innerhalb acht Tagen freigegeben werden können und deren Pflege und Unterhaltung Kostenaufwand Seitens der Zoll- oder Steuerbehörde erfordert oder die in Beschlag genommenen Waaren dem Verderben bei der Aufbewahrung unterworfen sind, muß die Veräußerung derselben alsbald veranlaßt werden.

§ 4.

3. Feststellung
des Thatbe-
standes durch
Protocolle der
Beamten.

Die Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze werden, soweit sie von dem Zoll- oder Steuerbeamten entdeckt werden, durch Protocolle derselben festgestellt.

§ 5.

Diese Protocolle müssen enthalten:

- 1) das Datum und den Ort der Aufnahme;
- 2) die Namen der dabei anwesenden Personen;
- 3) die vollständige Angabe des Hergangs der Sache, und
- 4) die Unterzeichnung der anwesenden Personen oder die Erwähnung, daß dieselben nicht haben unterzeichnen wollen oder können.

Das Protokoll muß unverzüglich nach Entdeckung der Uebertretung aufgenommen, von den Beamten mit der Versicherung der Richtigkeit des Inhalts auf den Diensteid unterschrieben und spätestens binnen drei Tagen der Behörde eingereicht werden.

§ 6.

4. Kompetenz.

Die Untersuchung und Entscheidung steht in den Fällen, wo eine Freiheitsstrafe unmittelbar stattfindet, oder beim Zusammentreffen mit anderen strafbaren Handlungen, oder wenn der Angeeschuldigte verhaftet ist, den Gerichten zu.

In allen übrigen Fällen wird die Untersuchung von den Haupt-Zoll- und Steuerämtern geführt und darauf im Verwaltungewege entschieden.

§ 7.

Jedoch hat in allen Fällen der Angeeschuldigte das Recht, während der Untersuchung oder während einer zehntägigen präklusivischen Frist auf rechtliches Gehör anzutragen. Die Frist beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an dem die Bekanntmachung des in erster Verwaltungsinstanz ergangenen Strafbescheides erfolgt ist. Die Anmeldung der Berufung auf rechtliches Gehör erfolgt bei dem Haupt-Zoll- oder Steueramte, bei welchem die Sache anhängig ist. Einer ausdrücklichen Anmeldung wird es gleich geachtet, wenn der Angeeschuldigte auf die Vorladung dieser Behörde nicht erscheint oder die Auslassung vor derselben verweigert. Die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung wird von dem betreffenden Hauptzoll- oder Steueramt durch Abgabe der Verhandlungen an die Staatsanwaltschaft veranlaßt.

§ 8.

So lange ein Strafbescheid noch nicht erlassen, oder noch nicht verkündet ist, kann die Zoll- oder Steuerbehörde in allen Fällen sich der Entscheidung enthalten und wegen Einleitung des gerichtlichen Verfahrens das Erforderliche veranlassen. (§ 7.)

§ 9.

5. Verfahren
bei gerichtli-
chen Untersu-
chungen.

Die Führung und Entscheidung der gerichtlichen Untersuchungen erfolgt in Gemäßheit der Bestimmungen der Strafprozeßordnung vom 25. Juni 1867 (Gesetzsammlung S. 933). Wenn jedoch der Angeeschuldigte bei einer im Verwaltungewege gegen ihn geführten Untersuchung während der zehntägigen Frist

nach der Bekanntmachung des Strafbescheides (§§ 7 und 15) auf rechtliches Gehör angetragen hat, so wird in diesem Falle das Hauptverfahren eingeleitet, ohne daß über die Eröffnung der Untersuchung von dem Gerichte Beschluß gefaßt wird.

Bis zum Beginne der Hauptverhandlung kann der Angeeschuldigte, indem er sich bei dem ergangenen Bescheide beruhigt, den Antrag auf rechtliches Gehör zurücknehmen. Es fallen ihm jedoch alsdann auch die bis dahin erwachsenen Kosten der gerichtlichen Untersuchung zur Last.

Der Angeeschuldigte, welcher zu einer Strafe gerichtlich verurtheilt wird, hat auch die durch das Verfahren im Verwaltungswege entstandenen Kosten zu tragen.

§ 10.

Die Hauptzoll- und Steuerämter untersuchen die Zuwiderhandlungen und können sich hierbei der ihnen untergeordneten Aemter und Beamten bedienen; die Betheiligten und Zeugen werden mündlich verhört und ihre Aussagen zu Protokoll genommen.

6. Verfahren bei Untersuchungen im Verwaltungswege.

§ 11.

Die Vorladungen geschehen durch die Steueraufsesser oder Unterbedienten der Zoll- oder Steuerämter, oder auf deren Requisition nach den für gerichtliche Insinuationen bestehenden Vorschriften.

§ 12.

Die Zeugen sind verbunden, den an sie von den Zoll- oder Steuerstellen ergehenden Vorladungen Folge zu leisten.

Wer sich dessen weigert, wird dazu auf Requisition des Zoll- oder Steueramtes durch das Gericht in gleicher Art, wie bei gerichtlichen Vorladungen, angehalten.

§ 13.

In Sachen, wo die Geldbuße und der Konfiskationswerth zusammen den Betrag von fünfzig Thalern übersteigen, muß dem Angeeschuldigten auf Verlangen eine Frist von acht Tagen bis vier Wochen zur Einreichung einer schriftlichen Vertheidigung gestattet werden.

§ 14.

Findet die Zollbehörde die Anwendung einer Strafe nicht begründet, so verfügt sie die Zurücklegung der Akten.

§ 15.

Der Strafbescheid wird, wenn die gesetzliche Strafe und der Werth des der Konfiskation unterliegenden Gegenstandes zusammen genommen fünfzig Thaler nicht übersteigt, von den Hauptzoll- oder Hauptsteuerämtern, sonst aber von der Provinzialsteuerbehörde erlassen. Dem Strafbescheide müssen die Entscheidungsgründe beigelegt sein. Derselbe wird durch das Zoll- oder Steueramt dem Angeeschuldigten nach Befinden der Umstände zu Protokoll publicirt oder in der für die Vorladung vorgeschriebenen Form insinuiert. Bei Eröffnung des Strafbescheides sind dem Angeeschuldigten zugleich die ihm dagegen zustehenden Rechtsmittel bekannt, auch ist derselbe auf die Erhöhung der Strafe aufmerksam zu machen, welche er im Falle der Wiederholung seines Vergehens zu erwarten hat, und daß dieses geschehen, in der Publikationsverhandlung zu erwähnen. Wird solches unterlassen, so hat die mit der Publikation beauftragte Behörde eine Ordnungsstrafe von fünf bis zehn Thalern verwirkt; den Kontravenienten trifft jedoch dessen ungeachtet bei der Wiederholung des Vergehens die auf letztere gesetzte Strafe.

§ 16.

Der Angeeschuldigte kann, wenn er von der Befugniß zur Berufung auf richterliche Entscheidung keinen Gebrauch machen will, gegen den Strafbescheid den Rekurs an die zunächst vorgesezte Finanzbehörde ergreifen. Dies muß jedoch

7. Rekurs-In-stanz.

binnen zehn Tagen präklusivischer Frist nach der Eröffnung des Strafbescheides geschehen und schließt fernerhin jedes gerichtliche Verfahren aus. Der Rekurs ist bei dem Zoll- oder Steueramte, welches die Untersuchung geführt hat, anzumelden.

Wenn mit der Anmeldung des Rekurses nicht zugleich dessen Rechtfertigung verbunden ist, so wird der Angeschuldigte durch das Zoll- oder Steueramt aufgefordert, die Ausführung seiner weiteren Vertheidigung in einem nicht über vier Wochen hinaus anzusetzenden Termine zu Protokoll zu geben, oder bis dahin schriftlich einzureichen.

§ 17.

Die Verhandlungen werden hiernächst zur Abfassung des Rekursresoluts an die kompetente Behörde eingesandt. Hat jedoch der Angeschuldigte zur Rechtfertigung des Rekurses neue Thatfachen oder Beweismittel, deren Aufnahme erheblich befunden wird, angeführt, so wird mit der Instruktion nach den für die erste Instanz gegebenen Bestimmungen verfahren.

§ 18.

Das Rekursresolut, welchem die Entscheidungsgründe beizufügen sind, wird an das betreffende Zoll- oder Steueramt befördert und nach erfolgter Publikation oder Insinuation vollstreckt.

§ 19.

8. Kosten. Bei der Untersuchung im Verwaltungswege kommen außer den baaren Auslagen an Porto, Stempel, Zeugengebühren u. s. w. keine Kosten zum Ansatz.

§ 20.

9. Strafvollstreckung. Die Veräußerung der Konfiskate wird, ohne Unterschied, ob die Entscheidung im gerichtlichen oder im Verwaltungswege erfolgt ist, durch die Zoll- oder Steuerbehörde bewirkt. Die Vollstreckung der rechtskräftigen Erkenntnisse geschieht nach den für die Vollstreckung strafgerichtlicher Erkenntnisse im Allgemeinen bestehenden Vorschriften, die Vollstreckung der Resolute aber von der Zoll- oder Steuerbehörde, welche dabei nach den für Exekutionen im Verwaltungswege ertheilten Vorschriften zu verfahren hat. Die Zoll- oder Steuerbehörde kann nach Umständen der Vollstreckung Einhalt thun, und die Gerichtsbehörden haben ihren desfallsigen Anträgen Folge zu geben.

§ 21.

Zur Beitreibung von Geldbußen darf ohne die Zustimmung des Verurtheilten, insofern dieser ein Inländer ist, kein Grundstück subhastirt werden.

§ 22.

Die Veräußerung der Konfiskate erfolgt in den Formen, welche für die Veräußerung von Pfandstücken vorgeschrieben sind.

§ 23.

10. Vollstreckung der subsidiarisch eintretenden Freiheitsstrafe. Kann die Geldbuße ganz oder theilweise nicht beigetrieben werden, so ist, wenn nicht schon für den Unvermögensfall auf eine Freiheitsstrafe erkannt worden, die Geldbuße von dem Gerichte in eine verhältnismäßige Freiheitsstrafe zu verwandeln und letztere zu vollstrecken.

Wenn es auf eine solche Strafumwandlung ankommt, sind die Verhandlungen an die zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben, welche die Sache mit ihrem Antrage auf Strafumwandlung dem kompetenten Gerichte vorlegt. Es ist alsdann, ohne daß das Gericht die Entscheidung der Verwaltungsbehörde seiner Beurtheilung zu unterziehen hat, in Gemäßheit der §§ 435 und 436 der Strafprozeßordnung vom 25. Juni 1867 zu verfahren.

§ 24.

Ausländer, welche die gegen sie erkannte Geldbuße nicht abtragen, sind, ^{11. Verfahren bei der Execution gegen Ausländer.} sobald sie im Inlande betroffen werden, von der Zoll- oder Steuerbehörde unter Zuziehung der Ortsobrigkeit zu verhaften, und wenn sie hierauf nicht binnen einer nach den Umständen zu bestimmenden Frist für die Berichtigung oder Sicherstellung der Geldbuße sorgen, an die Gerichtsbehörde Behufs der Vollstreckung der subsidiarisch eintretenden Freiheitsstrafe abzuliefern.

§ 25.

Der Verurtheilte kann von der statt der Geldbuße bereits in Vollzug gesetzten Freiheitsstrafe sich nur durch Erlegung des vollen Betrages der erkannten Geldbuße befreien.

§ 26.

Ist für die Geldbuße ein Anderer verhaftet, so veranlaßt die Zoll- oder ^{12. Verfahren gegen die subsidiarisch Verhafteten.} Steuerbehörde die Zuziehung desselben zu der gegen den Kontravenienten eingeleiteten Untersuchung, worauf in dem Strafbescheid der Zollbehörde oder in dem gerichtlichen Erkenntnisse wegen der Zuwiderhandlung gegen die Zollgesetze zugleich über die subsidiarische Verhaftung mit entschieden wird.

§ 27.

Dem subsidiarisch Verhafteten steht gegen die Entscheidung der Zollbehörde die Berufung entweder an die zunächst vorgelegte Instanz oder an die Gerichte offen. Hat der Kontravenient gegen den Strafbescheid eine andere Art der Berufung, als der subsidiarisch Verhaftete, gewählt, so steht es dem Letzteren frei, sich der von dem Ersteren gewählten Berufung nachträglich anzuschließen. Will er dieses nicht, so bleibt das weitere Verfahren ausgesetzt, bis über die Zuwiderhandlung in dem von dem Kontravenienten gewählten Wege entschieden worden ist.

§ 28.

Ist die Zuziehung des subsidiarisch Verhafteten unterblieben, oder Letzterer auf die Vorladung der Zollbehörde bei der im Verwaltungswege rechtskräftig beendigten Untersuchung nicht erschienen, so fertigt diejenige Zollbehörde, welche nach § 15 zur Entscheidung der Hauptsache kompetent war, nachdem die Execution gegen den Kontravenienten vergeblich versucht worden, einen Zahlungsbefehl aus und läßt denselben dem subsidiarisch Verhafteten mit dem Bedenken zugehen, daß, wenn er sich zu der Vertretung nicht verpflichtet halte, ihm dieserhalb binnen zehn Tagen präklusivischer Frist die Berufung an die höhere Finanzbehörde oder an die Gerichte offen stehe.

§ 29.

Wenn die subsidiarische Verhaftung abgefordert von der Untersuchung wider den Kontravenienten zur gerichtlichen Kognition gelangt, so darf das Gericht hierbei nur auf die Beurtheilung der Frage eingehen, ob der Fall der subsidiarischen Verhaftung nach den Gesetzen vorhanden sei. Eben dieses findet statt, wenn der Kontravenient sich bei dem verurtheilenden Erkenntnisse beruhigt, der subsidiarisch Verhaftete aber von den in den Prozeßgesetzen geordneten Rechtsmitteln Gebrauch macht.

§ 30.

Wenn ein Unbekannter, welcher auf einer Uebertretung der Zollgesetze ^{13. Verfahren gegen einen unbekannten Defraudanten} betroffen worden, sich entfernt und verbotene oder abgabepflichtige Gegenstände ohne oder mit anderen Sachen zurückgelassen hat, so wird hierüber eine öffentliche Bekanntmachung von der Provinzial-Steuerbehörde erlassen, und dreimal von vier zu vier Wochen in die amtlichen Blätter eingerückt. Meldet sich hierauf Niemand binnen vier Wochen nach der letzten Bekanntmachung, so werden die Sachen zum Vortheil der Staatskasse verkauft, dem Inhaber oder Eigenthümer bleibt aber

vorbehalten, seine Ansprüche auf Erstattung des Erlöses noch bis zum Ablauf eines Jahres, von der ersten Bekanntmachung an gerechnet, geltend zu machen. Beträgt der Werth der Sachen nicht über fünfzig Thaler, so bedarf es der öffentlichen Bekanntmachung nicht. Der Verkauf kann alsdann, wenn sich binnen vier Wochen nach der Beschlagnahme Niemand gemeldet hat, verfügt werden, und die einjährige Frist für den Eigenthümer oder Inhaber der Sache zur Geltendmachung seiner Ansprüche auf Erstattung des Erlöses wird vom Tage der Beschlagnahme an gerechnet.

§ 31.

Die in den Eingangs gedachten Landestheilen zur Zeit bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen werden, insoweit in der gegenwärtigen Ordnung etwas Anderes vorgeschrieben worden ist, hierdurch aufgehoben.

Urkundlich unter unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Ems, den 29. Juli 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Frh. v. d. Heydt. Gr. zur Lippe.

3. Gebühren der Sühnebeamten.

Für eine auf Grund § 420 der Strafprozeßordnung nach Maßgabe §§ 84 bis 93 des Ausführungsgesetzes zu den Prozeßgesetzen zu haltende Sühneverhandlung ist nach § 93 des letzteren Gesetzes eine Gebühr von 50 Pfennig, ingleichen für die nach § 92 zu ertheilende Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs eine Gebühr von einer Mark zu entrichten.

Wohin diese Gebühren fließen, ist im Gesetze nicht bestimmt; im Zweifel sind sie in die Staatskasse abzuführen. Nun sind aber auf Grund des gedachten § 420 zu Sühnebeamten in den Landgemeinden und in Begeß die Vorstände der Gemeinden bestellt und es erscheint unter diesen Umständen gerechtfertigt, daß die betreffenden Gebühren, wie es für die Landgemeinden bei verschiedenen anderen im Dienste des Staats den Gemeindebeamten überwiesenen Geschäften (Gesetz wegen Verwaltung des Landgebiets, Personenstandsgesetz, Novelle zur Gewerbeordnung u. s. w.) bestimmt ist, in die Gemeindekasse fließen. Bei der nicht erheblichen Zahl der in Frage kommenden Sühneverhandlungen ist der Verlust für die Staatskasse sehr unerheblich, den Gemeinden wird aber eine gewisse Entschädigung dafür geboten, daß ihre Beamten zu staatlichen Verrichtungen herangezogen werden.

Der Senat ersucht daher die Bürgerschaft, sich mit ihm zu dem Beschlusse zu vereinigen, daß, wenn und so lange das Sühneverfahren gemäß § 420 der Strafprozeßordnung Gemeindebeamten übertragen wird, die in Anlaß desselben zu entrichtenden Gebühren in die betreffenden Gemeindekassen fließen.

Im Falle des Einverständnisses der Bürgerschaft mit diesem Antrage werden die Gemeindevorstände mit entsprechender Weisung zu versehen sein, während es des Erlasses eines Gesetzes nach Ansicht des Senats nicht bedarf.

4. Entwässerung der durch den Hollersiel abwässernden Ländereien.

Der Senat läßt der Bürgerschaft hierbei einen diesen Gegenstand betreffenden Gesetzentwurf nebst Begründung und einem darüber erstatteten Gutachten der Kammer für Landwirthschaft zugehen und beantragt ihre Zustimmung zu dem Entwurfe, indem er zu dem Gutachten der Kammer das Nachstehende bemerkt.

1) Eine Aenderung des § 3 des Gesetzes vom 19. September 1856 ist nicht erforderlich, weil derselbe sich nur auf das Stimmverhältniß bei der Konstituierung des Blockländer Verbandes, nicht aber auf dasjenige innerhalb des Verbandes selbst bezieht. Das letztere wird durch das Statut des Verbandes geregelt, welches nach Erlass des jetzt beantragten Gesetzes mit diesem in Einklang zu bringen sein wird.

2) Dem Antrage der Kammer, das Recht der Feststellung des Statuts für die Hollerfielacht in dem Falle des § 2 am Ende in erster Instanz dem Kreisausschusse zu übertragen, kann der Senat nicht zustimmen, weil derselbe in die bestehende Gesetzgebung nicht recht hineinpafst. Nach § 46 der Wasserordnung vom 27. December 1878 steht nämlich die Bestätigung des Statuts einer neuen Genossenschaft nicht dem Kreisausschusse, sondern dem Senate zu, ebenso wie dieser auch nach § 16 der Deichordnung das Statut eines neuen Deichverbandes bestätigt, und in Fällen gemeiner Gefahr nöthigenfalls seinerseits feststellt. Es würde nun offenbar ein innerer Widerspruch sein, wenn der Senat das von den Interessenten beschlossene Statut der Hollerfielacht zu bestätigen und nöthigenfalls zu ändern, der Kreisausschuß aber dasselbe, wenn ein Beschluß nicht zu Stande käme, festzustellen hätte. Der Senat hat sich deshalb nicht veranlaßt gesehen, den Entwurf der Anregung entsprechend zu ändern.

Gesetz, betreffend die Entwässerung der durch den Hollerfiel abwässernden Ländereien.

Anlage.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Die Eigenthümer der durch den Hollerfiel abwässernden Ländereien scheiden aus dem Abwässerungsverbande für das Blockland aus und bilden einen eigenen Entwässerungsverband zum Zweck der rechtzeitigen Entfernung des Feldwassers mittelst Dampfkraft (Hollerfielacht).

§ 2.

Die Hollerfielacht ist verpflichtet, das Wasser im Hollerfleth beim Hollerfiel, soweit es nicht durch den Siel von selber abfließt, durch Dampfkraft auf einem Stande von höchstens dreißig Centimetern unter Bremer Null zu halten und für gehörigen Abfluß des Wassers im Hollerflethe selbst zu sorgen. Im Uebrigen ist das Statut für die Hollerfielacht nach Maßgabe des § 44 der Wasserordnung vom 27. December 1878 festzustellen; jedoch ist der Senat befugt, dasselbe mit Aenderungen, über die er endgültig beschließt, zu bestätigen, und, falls ein das Statut feststellender Beschluß in dem zu haltenden Termine nicht zu Stande kommt, dasselbe seinerseits festzustellen.

§ 3.

Das Gesetz vom 31. Mai 1874, betreffend Ausführung des Gesetzes vom 19. September 1856 wegen Bildung des Verbandes zur Abwässerung des Blocklandes, ist aufgehoben.

Beschlossen Bremen 2c.

Begründung.

Bekanntlich ist die Bestimmung des Gesetzes über den Blockländer Abwässerungsverband und der Statuten desselben, wonach die bisher durch Siel oberhalb des Kreuzdeichs abwässernden Ländereien mit zum genannten Verbande gehören sollen, zum größten Theile noch nicht ausgeführt worden, und auch das auf diese Angelegenheit bezügliche Gesetz vom 31. Mai 1874 ist noch nicht in Wirksamkeit getreten. Der Grund davon lag seit dem Erlaß des letztgenannten Gesetzes nicht mehr in einem fortgesetzten Widerstande der Betheiligten, die sich vielmehr, wenn auch ungern dem Gesetze nunmehr fügten, — sondern in sehr bedeutenden thatsächlichen Schwierigkeiten, die sich der Ausführung der beschlossenen Maßregel entgegenstellten und eine nochmalige eingehende Prüfung der ganzen Angelegenheit nothwendig machten. Es ergab sich nämlich, daß es wegen der im Kuhgraben nahe der Munte befindlichen Klappstaue nicht zulässig war, das Wasser aus dem Hollerfleth in den Kuhgraben abzuleiten, und daß es ferner wegen der ungünstigen Lage des Lehester Feldes nicht anging, das Wasser ohne Weiteres in die dasselbe abwässernden Gräben zu führen. Unter diesen Umständen würde es

erforderlich sein, einen breiten und auf beiden Seiten angezeichneten Graben vom Lehesterdeich bis zur kleinen Wumme durch das Lehester Feld hindurchzuführen, und wahrscheinlich würde auch eine Verbreiterung der kleinen Wumme, der solcher-
gestalt sehr erhebliche neue Wassermengen zugeführt werden würden, nicht zu um-
gehen sein. Diese Maßregeln würden nun zwar an sich nicht unausführbar, wenn
auch ziemlich kostspielig sein; aber es bleiben auch dann noch wesentliche Bedenken
gegen die Anlage bestehen, die überhaupt nicht gehoben werden können. Es findet
nämlich bei westlichen Winden ein starker Auftrieb des in den Wintermonaten die
Blockländer Niederung bedeckenden Wassers nach Osten hin statt, der schon unter
den jetzigen Verhältnissen manchmal die Folge hat, daß trotz fortwährender Thätig-
keit der Wasserhorster Maschine das Wasser in der kleinen Wumme in der Richtung
nach aufwärts fließt, daß es aus der kleinen Wumme und vom Kuhgraben her
in das Lehester Feld einströmt und an der östlichen Seite desselben, am Breiten-
wege, um ca. 15 cm steigt; dies geschieht aber in der Regel grade im Frühjahr,
d. h. in derjenigen Jahreszeit, in welcher die Ackerländereien im Lehester Felde
durch eine Ueberfluthung am meisten geschädigt werden. Es bedarf keiner weiteren
Ausführung, daß es durchaus unzulässig ist, diesen Uebelstand, der zur Zeit nicht
beseitigt werden kann, noch zu verschärfen; das würde aber unzweifelhaft dadurch
geschehen, wenn man der kleinen Wumme, die durch den Westwind mit aufgestaut
wird, grade an der Stelle, wo dieser Aufstau die Vermehrung des Wassers im
Lehester Felde zur Folge hat, bedeutende neue Wassermengen zuführen wollte.
Aus diesen Gründen sind die theilhaftigen Behörden und Techniker, insbesondere
auch die Baudeputation, nach wiederholter und sehr gründlicher Prüfung der Sache
übereinstimmend zu der Ueberzeugung gelangt, daß es sich empfiehlt, von der Ver-
bindung der durch das Hollerfleth und den Hollerfiel abwässernden, 171 892 a
umfassenden Ländereien mit dem Blockländer Verbands ganz abzusehen und für die-
selben vielmehr die Bildung eines eignen Verbandes ins Auge zu fassen. Es ist
bekannt, daß sowohl die Organe des Blockländer Abwässerungsverbandes als auch
die große Mehrheit der Interessenten des Hollerfiels dies von je her gewünscht haben,
und es ist constatirt worden, daß sie es auch jetzt noch wünschen. Da aber die
Verbindung der Hollerfielinteressenten mit dem Blockländer Verbands auf bestehenden
Gesetzen beruht, so kann sie auch nur durch ein neues Gesetz wieder aufgehoben werden.

Anders als bei den Interessenten des Hollerfiels liegt die Sache bei den
Eigenthümern des kleinen am linken Wummenufer belegenen Theils der Borgfelder
Feldmark, der mit einer Fläche von 36 395 a durch den Borgfelder Siel abwässert.
Diese Eigenthümer haben nämlich auf Veranlassung und unter Mitwirkung des
Landherrn schon vor Erlass des vorerwähnten Gesetzes vom 31. Mai 1874 ihre
Verbindung mit dem Blockländer Verbands durch einen nahe beim Kreuzdeich
unter dem Hollerfleth und dessen Bedeckungen angelegten Dükter thatsächlich her-
gestellt und sind nicht geneigt, auf dieselbe zu verzichten. Ein Versuch, eine Ein-
igung zwischen ihnen und den Interessenten des Hollerfiels über eine Beiden
gemeinsame Abwässerung zu erzielen, ist an der beiderseitigen entschiedenen Abneigung
dagegen gescheitert. Man wird daher, obgleich an sich die Trennung auch der
Borgfelder vom Blockländer Verbands dem bestehenden Zustande vorzuziehen sein
würde, wenigstens für jetzt darauf verzichten müssen. Den Nachtheilen, die dem
Lehester Felde aus der Zuführung des Borgfelder Wassers bisher erwachsen sind,
läßt sich bei der verhältnißmäßig geringen in Betracht kommenden Wassermenge
durch geeignete Vorkehrungen, die den Borgfeldern im Verwaltungswege auferlegt
werden müssen, in hinreichendem Maße vorbeugen. Selbstverständlich wird die
Verpflichtung der Borgfelder zur Nachzahlung ihrer bisher nicht berichtigten Beiträge
zum Blockländer Verbands hierdurch nicht berührt. Somit ist in Betreff der
Borgfelder Abwässerung kein neues Gesetz erforderlich.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs ist hiernach noch das Folgende
zu bemerken.

Zu § 1.

Es genügt nicht, lediglich die Trennung der Hollerfielinteressenten von dem
Blockländer Verbands auszusprechen, sondern es muß zugleich bestimmt werden,
daß sie nunmehr einen Verband für sich bilden sollen. Denn kraft der bestehenden

Gesetze (i. § 6 des Gesetzes vom 19. September 1856) hat jedes einzelne Mitglied des Verbandes, also jetzt auch jeder Interessent des Hollersfelds, ein Recht auf genügenden Abzug seines Wassers, und dieses Recht darf keinem derselben ohne ausreichenden Ersatz genommen werden. Wenn daher die Verbindung mit dem Blocklande aufgehoben wird, so muß das Gesetz selbst Vorkehrung für einen anderweitigen genügenden Abfluß des Wassers treffen und darf nicht etwa alles Weitere den Beschlüssen einer Mehrheit von Grundeigenthümern überlassen.

Eine Selbstfolge der Trennung der „Hollersfeldacht“ vom Blockländer Verbande ist es übrigens, daß die Verbindung mit den Gräben des Blockländer Verbandes, die für einzelne nach dem Hollersfeld abwässernde Grundstücke an zwei oder drei verschiedenen Stellen in den letzten Jahren hergestellt worden ist, wieder beseitigt werden muß. Es wird nach Erlaß dieses Gesetzes Sache der Wasserpolizeibehörde sein, in dieser Beziehung das Erforderliche anzuordnen.

Zu § 2.

Es empfiehlt sich sowohl im eignen Interesse der zur „Hollersfeldacht“ gehörenden Eigenthümer niedriger Ländereien, als auch zum Schutze des Lehester Feldes und der Borgfelder Kuhweide gegen Kuverwasser aus dem zwischen beiden liegenden Hollersfeld, einen bestimmten Maximalwasserstand im Gesetze selbst vorzuschreiben. Der Entwurf stützt sich hierin auf technische Untersuchungen, auch hat sich sowohl einerseits eine von den Hollersfeldinteressenten erwählte Commission, als auch andererseits die Direction des Blockländer Verbandes mit der Normirung auf — 0,30 m einverstanden erklärt. Von einigen Eigenthümern niedriger Ländereien im Gebiete der „Hollersfeldacht“ ist die Besorgniß ausgesprochen, daß der vorgeschriebene Wasserstand nicht genügen werde, um das niedrigste Ackerland trocken zu halten; es ist aber nicht erforderlich, dies gegenwärtig definitiv zu erörtern, da das Statut jedenfalls die Bestimmung wird enthalten müssen, daß, wenn der gesetzlich vorgeschriebene Wasserstand zur Entwässerung des niedrigsten Ackerlandes bei gutem Zustande der Gräben nicht genügen sollte, das Wasser noch niedriger zu halten sei; ohnehin wird das Statut einen weit niedrigeren Sommerwasserstand im eignen Interesse der Hollersfeldacht vorschreiben müssen.

Die Vorschriften über das Statut rechtfertigen sich durch das, was zu § 1 über die obligatorische Bildung des neuen Verbandes selbst gesagt wurde. Denn da der Verband ohne Statut nicht zu Stande kommen kann, so muß dem Senate nicht nur die Bestätigung des beschlossenen Statuts, wie bei allen neuen Verbänden nach der Wasserordnung, sondern außerdem das Recht der Feststellung des Statuts, falls ein zur Bestätigung geeigneter Beschluß der Interessenten nicht zu Stande kommen sollte, zustehen.

§ 3

ist eine einfache Konsequenz der ganzen Maßregel. — Auf die Borgfelder Abwässerung bezieht sich das Gesetz vom 31. Mai 1874 nicht.

Gutachten.

Hoher Senat!

Die unterzeichnete Kammer hat dem mittelst Schreibens des Herrn Präsidenten des Senats vom 18. Februar d. J. zum gutachtlichen Berichte überwiesenen Gesetzentwurf nebst dessen Motiven einer Berathung unterzogen.

Die Kammer hat bei verschiedenen Gelegenheiten Veranlassung genommen, darauf hinzuweisen, wie vom landwirthschaftlichen Gesichtspunkte aus die Herstellung einer rationell bewirkten Entwässerung und, wenn irgend thunlich, zugleich einer Bewässerung mit fruchtbarem Wasser für verschiedene Theile unseres Staatsgebietes von großer Wichtigkeit, ja für viele Ländereien ein unabweisliches Erforderniß für einen gedeihlichen Betrieb sei. Zu solchen, einer zweckmäßigen dem jetzigen Standpunkte der Wasserbautechnik entsprechenden Bewirkung ihrer Ent-

wässerung entschieden bedürftenden Gebietstheilen gehören auch nach Ansicht der Kammer die jetzt durch den Hollerfiel abwässernden Ländereien.

Es ist nun von der Kammer schon in ihrem am 21. März 1874 dem hohen Senate erstatteten Gutachten über einen die Ausführung des Gesetzes vom 19. September 1856 betreffenden Gesetzentwurf in Betreff der hier in Frage stehenden Ländereien ausgesprochen worden:

„daß es sich nach Ueberzeugung der Kammer nicht empfiehlt, die einem Eintritte in die Zahl der activen Mitglieder widerstrebenden Bewohner einzelner Feldmarken gegen ihren Willen zu solcher directen Betheiligung zwangsweise heranzuziehen.“

Nachdem nun nach den Motiven des jetzt in Aussicht genommenen Gesetzes auch technische Schwierigkeiten die thatsächliche Vereinigung der bisher durch Ziele oberhalb des Kreuzdeiches abwässernden Ländereien mit dem Blockländer Abwässerungsverbande als unthunlich oder doch in hohem Grade bedenklich erwiesen haben, kann die unterzeichnete Kammer nur um so mehr die Ausscheidung der Eigenthümer jener Ländereien und die Bildung eines eigenen Entwässerungsverbandes durch dieselben als wünschenswerth bezeichnen.

Die Kammer sieht sich indessen veranlaßt, auf die Erwägung hinzuweisen, ob und in welcher Weise in Folge der durch den Gesetzentwurf beabsichtigten Ausscheidung das in dem die Bildung eines Verbandes zur Abwässerung des Blocklandes betreffenden Gesetzes vom 19. September 1856 (§ 3) festgestellte, ausdrücklich auf das Interesse derselben bei der Abwässerung basirte Zahlenverhältniß der Abgeordneten einer Modification zu unterziehen sein dürfte?

Von dem Inhalte des Gesetzentwurfes selbst hat nur die Schlußbestimmung des § 2 bei der Kammer ernste und allseitig getheilte Bedenken erregt.

Die Kammer erkennt keineswegs die Nothwendigkeit einer gesetzlichen Handhabe, um die Feststellung eines Statuts zu sichern für den zwar unverhofften, aber allerdings nicht ausgeschlossenen Fall, daß in dem zu diesem Zwecke angesetzten Termine ein das Statut feststellender Beschluß nicht zu Stande kommen sollte; allein sie vermag sich nicht davon zu überzeugen, daß es sich empfehlen würde, in solchem Falle die endgültige Feststellung des Statuts sofort und unmittelbar dem Senate zu überweisen. Seitdem durch die Herstellung der Kreisverfassung für unser Landgebiet Organe geschaffen sind, welche in so vielen wichtigen Beziehungen die Selbstverwaltung der Angelegenheiten des Gebiets theils in's Leben rufen, theils ausüben sollen, erscheint es der Kammer als durchaus sachgemäß, diese Tendenz auch in Fällen der vorliegenden Art anzuwenden und nutzbar zu machen, was nach Ansicht der Kammer sich am besten dadurch erreichen lassen wird, wenn man dem Kreisausschusse auch hier eine vermittelnde Thätigkeit überweist.

Während bei dem Kreisausschusse nach seiner ganzen Zusammenfegung eine einseitige Parteilichkeit oder Vertretung von Sonderinteressen, zumal in Fällen der vorliegenden Art, nicht wohl mit Grund befürchtet werden kann, bietet derselbe in seinen Mitgliedern eine Anzahl von sachkundigen Landwirthen, von welchen eine praktische Kenntniß der Bedürfnisse und das Bestreben nach einer Förderung des gemeinnützigen Zweckes mit Sicherheit erwartet und vorausgesetzt werden darf; diese Mitglieder werden daher gewiß im Stande sein, in Gemeinschaft mit ihrem Vorsitzer — dem Landherrn — einen gedeihlichen Abschluß herbeizuführen oder doch anzubahnen und auf alle Fälle durch ihre Berathungen dem Landherrn erwünschtes Material zu liefern für den äußersten Fall, daß schließlich dennoch, und zwar thatsächlich doch immer auf einen Bericht des Landherrn, der Senat einen endgültigen Beschluß würde fassen müssen.

Sollten aber Fragen technischer Art dabei von Gewicht sein, so würde der Landherr als Vorsitzer des Kreisausschusses mit den ihm zur Verfügung stehenden sachverständigen Kräften gewiß am Besten in diesem engeren Kreise unbetheiligter Landwirthe solche Gesichtspunkte eingehend und unbefangen zu erörtern im Stande sein, besser sogar als dies in einem großen Kreise von Interessenten möglich ist.

Falls auf solche Weise nach erfolglosem Termine dem Kreisausschusse die Feststellung des Statuts übertragen wird, würde den Interessenten schon nach § 49 des die Verwaltung des Landgebiets betreffenden Gesetzes vom 23. Juni 1878 ein Recht der Beschwerde an den Senat zustehen, besser aber noch in dem in Aussicht genommenen Gesetze selbst ausdrücklich gesichert werden können, so daß die Interessenten Gelegenheit haben, ihre Bedenken gegen ihnen unerwünschte Beschlüsse des Kreisausschusses an höchster Stelle geltend zu machen, die endgültige Entscheidung aber immer dem Senate verbleibt.

Die Kammer beehrt sich daher statt des Schlusssatzes im § 2 des Gesetzesentwurfes eine Bestimmung folgenden Inhalts zu empfehlen:

„Falls in dem zu haltenden Termine ein das Statut feststellender Beschluß nicht zu Stande kommt, wird das Statut von dem Kreis-
ausschusse festgestellt, vorbehaltlich des Recurses (der Interessenten) an den Senat“.

Im Uebrigen erachtet die Kammer den Gesetzesentwurf als sachgemäß und geeignet, die dadurch erstrebten nützlichen Zwecke zu fördern und ihrem Abschlusse zuzuführen.

Mit ausgezeichnete Achtung

Die Kammer für Landwirthschaft,

ex subst. Dr. Herm. Adami,

stellv. Vorsitz.

Die erste Sitzung des Ausschusses für die Revision der Verfassung des Reiches fand am 12. März 1880 in der Sitzung des Reichstages statt. Der Vorsitzende, Herr v. Bismarck, eröffnete die Sitzung mit dem Hinweis auf die Wichtigkeit der Aufgabe, die dem Ausschusse übertragen ist. Er erwähnte die verschiedenen Vorschläge, die in der Vorberathung gemacht worden sind, und betonte die Nothwendigkeit, eine einheitliche Lösung zu finden. Die Mitglieder des Ausschusses erklärten sich bereit, die Aufgabe mit Eifer zu erfüllen. Die Sitzung wurde mit der Annahme der Tagesordnung geschlossen.

Der Ausschuss für die Revision der Verfassung.

Die Sitzung für die Revision der Verfassung.

Der Ausschuss für die Revision der Verfassung.

Die Sitzung.